



Keine Lohnfortzahlung bei Quarantäne ungeimpfter Personen

01.11.2021

Wird die Quarantäne für einen Mitarbeiter behördlich angeordnet, zahlt der Arbeitgeber das Gehalt zunächst weiter und kann dann gemäß § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) die Erstattung der Kosten bei der zuständigen Behörde beantragen. Für ungeimpfte Beschäftigte gilt dies ab 1. November 2021 jedoch **nicht** mehr.

Wenn Beschäftigte sich nicht gegen Covid-19 impfen lassen und in Quarantäne gehen müssen, haben sie keinen Anspruch mehr auf Lohnfortzahlung und der Arbeitgeber keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Arbeitsrechtlich dürfen Arbeitgeber dann bei den betroffenen Beschäftigten den Impfstatus abfragen, um Entschädigungsansprüche zu prüfen und ggf. geltend zu machen. Genaueres zur Impfstatusabfrage finden Sie auf den Seiten des Bundesgesundheitsministeriums (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-arbeitnehmerselbstaendige/faq-impfstatusabfrage.html>)

1